

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD
vom 20. Juli 2021**

„Vermögensabschöpfung als wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Straftaten!“

Die Fraktion der SPD hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Eine effektive Bekämpfung von Straftaten setzt nicht nur voraus, dass die Täter:innen ermittelt und einer Bestrafung zugeführt werden. Vielmehr ist es unerlässlich, dass die materiellen Vorteile aus den Taten abgeschöpft werden, um sie den Täter:innen zu entziehen und die Schäden, die Opfer erlitten haben, auszugleichen. Das gilt insbesondere für Verfahren der Organisierten Kriminalität.

Vermögensabschöpfung unterteilt sich dabei in mehrere zeitliche Phasen:

- die Ermittlung des Taterlangten und das Aufspüren von Vermögenswerten,
- die Sicherung von Vermögenswerten,
- die Einziehung des Taterlangten oder des Wertes des Taterlangten,
- evtl. die Verwertung gesicherter Vermögenswerte sowie
- unter Umständen die Entschädigung der Verletzten.

Erklärtes Ziel der zum 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Reform des Vermögensabschöpfungsrechts war es, stärker als bislang Taterträge, die aus Straftaten erlangt wurden, den Täter:innen wieder wegzunehmen und zugunsten des Staates bzw. zugunsten der Verletzten einzuziehen.

Wir fragen den Senat:

1. Hat sich der Aufgabenbereich der Vermögensabschöpfung seit der Reform 2017 verändert? Wenn ja: Inwiefern?
2. Welche Beträge wurden nach der Reform des Vermögensabschöpfungsrechts vom 1. Juli 2017 bis heute im Land Bremen eingezogen (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?
3. Aus welchen Deliktsfeldern wurden die Beträge vereinnahmt?
4. Für welche Zwecke sind die eingenommenen Beträge verwendet worden?
5. Durch wen wurde das Vermögen jeweils eingezogen?
6. Wie viele Immobilien und/oder Grundstücke wurden seit 2017 im Land Bremen beschlagnahmt?
7. Sind Grundlagen der Vermögensabschöpfung Inhalt der justiziellen Aus- und Fortbildung?
8. Sind Grundlagen der Vermögensabschöpfung Inhalt der polizeilichen Aus- und Fortbildung?
9. Wie bewertet der Senat die Reform des Vermögensabschöpfungsrechts insgesamt?
10. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Abschöpfung inkriminierter Taterträge durch rechtliche Änderungen oder personelle Verstärkungen weiter zu intensivieren?
11. Welche präventiven und ggf. strukturellen Auswirkungen hat die Vermögensabschöpfung und welche Auswirkungen könnte hier eine Intensivierung haben?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Hat sich der Aufgabenbereich der Vermögensabschöpfung seit der Reform 2017 verändert? Wenn ja: Inwiefern?

Die am 01.07.2017 in Kraft getretene Reform des Vermögensabschöpfungsrechts hat zu einer spürbaren Veränderung des Aufgabenbereichs der Vermögensabschöpfung geführt – insbesondere:

- Die Durchführung vermögensabschöpfender Maßnahmen stand nach altem Recht sehr weitgehend im Ermessen der Strafverfolgungsbehörden. Vermögenssichernde und vermögensabschöpfende Maßnahmen wurden nur in einzelnen ausgewählten Verfahren durchgeführt. Durch die Gesetzesreform hat sich dies grundlegend geändert. Seitdem sind vermögensabschöpfende Maßnahmen grundsätzlich in allen Verfahren, in denen durch die Tat etwas erlangt wurde, durchzuführen. Ausnahmen hiervon ermöglichen nur § 421 Strafprozessordnung (Absehen von der Einziehung) und – nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens – die Ermessensvorschrift des § 435 Strafprozessordnung im selbständigen Einziehungsverfahren.
- Das gesamte Recht zur Entschädigung der (finanziell) Verletzten der verfolgten Straftaten hat sich geändert: Nach altem Recht mussten die Verletzten selbst von Anfang an dafür Sorge tragen, ihre Ansprüche gegen die tatbeteiligten Personen (zivilrechtlich) titulieren zu lassen, um auf der Grundlage des erwirkten Titels die Zulassung zur Zwangsvollstreckung in die gesicherten Vermögenswerte beantragen zu können. Im Falle der Zulassung mussten die Verletzten aus ihrem Titel in die gesicherten Vermögenswerte die Zwangsvollstreckung betreiben. Seit der Vermögensabschöpfungsrechtsreform können die Verletzten ihre Ansprüche hingegen in einem stark vereinfachten Verfahren gegenüber der Staatsanwaltschaft bzw. Vollstreckungsbehörde geltend machen. Es genügt ein einfaches Schreiben mit der Anmeldung und Glaubhaftmachung der aus der Straftat erwachsenen Forderung. Damit einher geht eine ganz erhebliche Änderung der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft, insbesondere des Rechtspflegerdienstes, weil die Verletzten zur Durchführung dieses vereinfachten Entschädigungsverfahrens über die Einziehungsanordnung des Gerichts zu informieren, die angemeldeten Ansprüche zu prüfen und Auszahlungen vorzunehmen sind.
- Das Vermögensabschöpfungsrecht wurde durch die Gesetzesreform 2017 anders mit dem Insolvenzrecht verzahnt. Nach heutigem Recht gibt es einen klaren Vorrang des Insolvenzrechts; lediglich Beschlagnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen insolvenzfest (§ 111d Abs. 1 StPO). Reichen die im Zuge des Ermittlungs- oder Vollstreckungsverfahrens gesicherten Vermögenswerte nicht zur Befriedigung aller von den Verletzten angemeldeten Forderungen, muss die Staatsanwaltschaft einen Insolvenzantrag über das Vermögen der beschuldigten bzw. verurteilten Person stellen (§§ 111i, 459h Abs. 2 Strafprozessordnung). Das gesamte Aufgabenfeld des Rechtspflegerdienstes ist damit deutlich komplexer geworden.
- Die Möglichkeiten zur Einziehung von Vermögenswerten sind durch die Gesetzesreform 2017 erheblich erweitert worden. So ist in der Vorschrift zur erweiterten Einziehung (§ 73a Strafgesetzbuch) der frühere Straftatenkatalog entfallen. Zugleich wurde mit § 76a Abs. 4 Strafgesetzbuch eine Möglichkeit geschaffen, Vermögenswerte unklarer Herkunft auch dann einzuziehen, wenn das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt werden muss. Überdies kann eine Einziehung des durch die Tat Erlangten

auch dann noch erfolgen, wenn die Straftat bereits verjährt ist (§ 76a Abs. 2 Strafgesetzbuch). Die Einziehung des (Wertes des) Taterlangten erstreckt sich überdies nunmehr auch auf Erben, Pflichtteilsberechtigte und Vermächtnisnehmer. All diese Änderungen des Vermögensabschöpfungsrechts führen in der Praxis zu einer deutlichen Erweiterung des Spektrums an Fallkonstellationen, in denen vermögensabschöpfende Maßnahmen zu prüfen und durchzuführen sind.

- Mit § 459g Abs. 3 Strafprozessordnung wurde die Möglichkeit geschaffen, strafprozessuale Maßnahmen wie Durchsuchungen oder (Vermögens-)Fahndungen auch im Zuge des Vollstreckungsverfahrens durchzuführen. Diese Aufgabe ist für die Strafverfolgungsbehörden gänzlich neu. Insbesondere die Vermögensfahndung – also die Ausschreibung einer Person zwecks Einziehung eines bestimmten Vermögenswertes oder Betrages – stellt für die Praxis ein neues Aufgabengebiet dar, weil die Polizei nun bei Personenkontrollen auch Vermögensfahndungen zu prüfen und ggf. durch die erforderlichen Maßnahmen abzuarbeiten hat.

Alle vorgenannten Änderungen des Vermögensabschöpfungsrechts begründen in der Praxis – sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch bei ihren Ermittlungspersonen (Polizei, Steuerfahndung, Zoll) – einen ganz erheblichen Mehraufwand. Die wohl größte Änderung besteht darin, dass die Vermögensabschöpfung nicht mehr nur Aufgabe für einige wenige Spezialisten ist, sondern eine Aufgabe, die jedem Bediensteten der Strafjustiz (Strafrichter:innen, Staatsanwälti:innen, Amtsanwäl:innen, Rechtspfleger:innen und Servicekräften) und auch allen Polizeibeamt:innen, Steuerfahnder:innen und sonstigen Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft die erforderlichen Kenntnisse abverlangt. Der dadurch bedingte Schulungs- und Fortbildungsaufwand ist enorm.

Dabei ist zu bedenken, dass nicht nur die Sicherung von Vermögenswerten und deren Einziehung mit Arbeit verbunden ist; gesicherte Vermögenswerte müssen auch verwaltet (§ 111m Strafprozessordnung) und ggf. notveräußert werden (§ 111p Strafprozessordnung). Bei Vermögenswerten, die mutmaßlich deliktisch erlangt wurden, ist für eine Einziehung der dezidierte Nachweis erforderlich, dass eine legale Herkunft ausgeschlossen ist. Die Abwicklung gesicherter Vermögenswerte im Zuge der Verletztenentschädigung geht mit einer Vielzahl an Schreiben einher, zumal nur in wenigen Fällen die Forderungen aller Verletzten befriedigt werden können.

Hinzu kommt ein gestiegener Statistikaufwand, der zwar nicht unmittelbar durch die Gesetzesreform 2017 verursacht wird, jedoch mit dieser einhergeht, weil seit dem 01.01.2017 auf Anforderung der Europäischen Union bestimmte statistische Daten zu vermögensabschöpfenden Maßnahmen fortlaufend zu erfassen sind (Artikel 11 der Richtlinie 2014/42/EU). Dieser Erfassungsaufwand ist durch die Reform des Vermögensabschöpfungsrechts spürbar gestiegen.

Für die Strafgerichte schließlich hat die Gesetzesreform dazu geführt, dass nun zu jeder Straftat, durch die etwas erlangt wurde, über das Taterlangte Beweis erhoben und im Urteil entweder die Einziehung des originär Erlangten oder dessen Wert tenoriert und begründet werden muss. Die Hauptverhandlungen haben sich um diesen Teil der Beweisaufnahme verlängert. Zudem sind viele neue Rechtsfragen durch die Reform des Vermögensabschöpfungsrechts entstanden, die nach und nach durch die Rechtsprechung geklärt werden müssen.

2. Welche Beträge wurden nach der Reform des Vermögensabschöpfungsrechts vom 1. Juli 2017 bis heute im Land Bremen eingezogen (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Bezüglich der Einziehungsentscheidungen ist zu differenzieren zwischen

- der gerichtlichen Anordnung der Einziehung des originär durch die Tat Erlangten (§ 73 Strafgesetzbuch) und
- der gerichtlichen Anordnung der Einziehung des Wertes des durch die Tat Erlangten (Wertersatzeinziehung, §§ 73, 73c Strafgesetzbuch).

Die gerichtlichen Einziehungsanordnungen sind von der Staatsanwaltschaft Bremen in dem genutzten IT-Fachverfahren statistisch zu erfassen. Die technische Möglichkeit wurde durch den IT-Fachverfahrensverbund allerdings erst Ende 2017 geschaffen, so dass die Zahlen für das Jahr 2017 nicht aussagekräftig sind. Vorbehaltlich von Eintragungsfehlern lassen sich aus den statistischen Daten folgende Beträge für Einziehungsentscheidungen nach §§ 73-73e Strafgesetzbuch selektieren:

Einziehung des originär durch die Tat Erlangten:

Jahr	Wert der eingezogenen Gegenstände
2017	5.180,45 €
2018	385.005,89 €
2019	129.384,59 €
2020	161.528,29 €
01-06/2021	17.167,10 €
Summe:	698.266,32 €

Einziehung des Wertes der Taterträge:

Jahr	Summe angeordneter Wertersatzeinziehungen
2017	2.901.019,94 €
2018	6.618.391,46 €
2019	6.606.558,85 €
2020	7.048.214,26 €
01-06/2021	1.979.330,46 €
Summe:	25.153.514,97 €

Weiterhin ist zu differenzieren zwischen

- den vorstehend dargestellten gerichtlich angeordneten Einziehungsbeträgen (Kassen-„Soll“) und
- jenen Beträgen, die auf der Grundlage dieser Entscheidungen tatsächlich vollstreckt werden konnten (Kassen-„Ist“).

Die Einnahmen aus Einziehungsentscheidungen werden von der Staatsanwaltschaft und den Amtsgerichten auf gesonderten Konten verbucht. Dabei ist zu bedenken, dass es in den vergangenen Jahren sehr hohe Einnahmen aus Anordnungen nach §§ 29a, 30, 130 Ordnungswidrigkeitenrecht gegeben hat. Die Einnahmen haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Endgültige Einnahmen zugunsten der Landeskasse	davon gemäß §§ 29a, 30 OWiG
2017	52.575.454,58 €	48.007.982,00 € 2.500.000,00 €
2018	2.013.264,86 €	537.000,00 €
2019	2.919.262,22 €	2.500.000,00 €
2020	6.348.357,74 €	6.000.000,00 €
01-07/2021	257.473,18 €	
Summe:	64.113.812,58 €	59.544.982,00 €

3. Aus welchen Deliktsfeldern wurden die Beträge vereinnahmt?

Die Frage kann zu den

- gerichtlichen Anordnungen der Einziehung des originär durch die Tat Erlangten (§ 73 Strafgesetzbuch) und zu den
- gerichtlichen Anordnungen der Einziehung des Wertes des durch die Tat Erlangten (Wertsatzeinziehung, §§ 73, 73c Strafgesetzbuch)

beantwortet werden, weil nur insoweit aus dem IT-Fachverfahren statistische Zahlen selektiert und ausgewertet werden können.

Dabei ist vorab Folgendes erläuternd klarzustellen: In dem IT-Fachverfahren der Staatsanwaltschaft wird stets nur der schwerste Tatvorwurf erfasst. Zudem erfolgen Verfahrensverbindungen oder nachträgliche Gesamtstrafenbildungen. Dies führt dazu, dass mitunter Einziehungsbeträge für Delikte ausgewiesen werden, bei denen es üblicherweise kein „Taterlangtes“ gibt (z. B. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte). Wird beispielsweise ein Diebstahlsverfahren zu einem Verfahren wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis hinzuverbunden, dann gibt das IT-Fachverfahren nur noch den Tatvorwurf des Fahrens ohne Fahrerlaubnis aus, obwohl die Einziehungsanordnung auf dem hinzuverbundenen Diebstahlsvorwurf beruht. Um dies zu korrigieren, wäre eine händische Auswertung der Akten erforderlich, was mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Dies vorweggeschickt und vorbehaltlich von Eintragungsfehlern können den gerichtlichen Einziehungsentscheidungen folgende Deliktsfelder zugeordnet werden:

Einziehung des originär durch die Tat Erlangten (Zeitraum 07/2017 bis 06/2021):

Schwerster erfasster Tatvorwurf	Summe
Besonders schwerer Fall des Diebstahls	9.004,15 €
Bestechlichkeit	80,00 €
Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel	625,00 €
Betrug	236.915,01 €
Computerbetrug	50,00 €
Diebstahl	19.059,83 €

Schwerster erfasster Tatvorwurf	Summe
Diebstahl gem. § 244 StGB	1.183,05 €
Erschleichen von Leistungen	2.319,70 €
Fahren ohne Fahrerlaubnis	142,87 €
Geldwäsche	3.914,99 €
Hehlerei	17.289,00 €
Kennzeichenverletzung (MarkenG)	1.610,00 €
Mord	5.000,00 €
Raub	1.400,00 €
Räuberische Erpressung	319,61 €
Räuberischer Diebstahl	1.246,64 €
Schwerer Bandendiebstahl	4.310,34 €
Schwerer Raub	2.945,92 €
Steuerhinterziehung	90.465,65 €
Unerl. Umgang mit Abfällen	77,35 €
Unerlaubte Veranstaltung e. Glücksspiels	5.837,10 €
Unterschlagung	40.382,22 €
Untreue	10.115,00 €
Urkundenfälschung	2.750,00 €
Verbrechen n. § 30a Abs. 2 Ziff. 2 BtMG	16.140,00 €
Verbrechen n. § 29a Abs. 1 Ziff. 1 BtMG	16.063,50 €
Verbrechen n. § 29a Abs. 1 Ziff. 2 BtMG	54.294,17 €
Verbrechen nach § 29a BtMG	84.511,38 €
Verbrechen nach § 30 Abs. 1 Ziff. 4 BtMG	1.150,00 €
Verbrechen nach § 30a BtMG	1.923,00 €
Verg. n. § 29 Abs. 1 und 3 Ziff. 1 BtMG	4.930,00 €
Vergehen gegen das ArzneimittelG	35,00 €
Vergehen nach § 29 Abs. 1 Ziff. 1 BtMG	21.110,21 €
Vergehen nach § 29 BtMG	12.066,81 €
Verletzung der Unterhaltspflicht	3.468,00 €
Verletzung Post/Fernmeldegeheimniss	605,00 €
Wohnungseinbruchdiebstahl	23.609,77 €
Wucher	1.316,05 €
Gesamtergebnis	698.266,32 €

Einziehung des Wertes der Taterträge (Zeitraum 07/2017 bis 06/2021):

Schwerster erfasster Tatvorwurf	Summe
Ausspähen von Daten	1.884,30 €
Bankrott	241.820,71 €
Bedrohung	45,12 €
Beleidigung	829,40 €
Besonders schwerer Fall des Diebstahls	175.638,95 €
Betrug	7.892.918,10 €
Brandstiftung	1.498,91 €
Computerbetrug	112.419,17 €

Schwerster erfasster Tatvorwurf	Summe
Diebstahl	356.556,59 €
Diebstahl gem. § 244 StGB	89.834,21 €
Diebstahl mit Waffen	3.801,46 €
Einschleusen v. Ausl. (zug. Mehr.)	180.000,00 €
Einziehung	663.866,10 €
Entziehung elektrischer Energie	755,02 €
Erpressung	77.678,80 €
Erschleichen von Leistungen	12.908,49 €
Fahren ohne Fahrerlaubnis	7.221,94 €
Falschbeurkundung im Amt	4.750,00 €
Falsche Angaben	1.986,36 €
Falsche Verdächtigung	172,32 €
Falsche Versicherung an Eides Statt	728,76 €
Fälschung bew.erh. Daten	1.702,11 €
Gefährliche Körperverletzung	54.872,12 €
Geldwäsche	429.138,60 €
Gewerbsm./etc. Schmuggel	66.446,78 €
Gewerbsmäßige Bandenhehlerei	6.114,97 €
Gewerbsmäßige Hehlerei	36.277,57 €
Gläubigerbegünstigung	7.304,93 €
Hehlerei	57.760,00 €
Insolvenzverschleppung	298.318,39 €
Inverkehrbringen von Falschgeld	99,00 €
Kennzeichenverletzung (MarkenG)	2.112,54 €
Körperverletzung	9.640,68 €
Missbrauch von Scheckkarten	25.638,24 €
Nötigung	749,91 €
Raub	12.523,04 €
Räuberische Erpressung	62.015,80 €
Räuberischer Diebstahl	34.528,96 €
Schwere räuberische Erpressung	6.745,01 €
Schwerer Bandendiebstahl	80.087,03 €
Schwerer Raub	35.262,65 €
Selbständige Einziehung	70.660,54 €
Sex. Übergr.,sex. Nötig. (Willensbildg.)	757,10 €
Sexuelle Belästigung	2.358,35 €
Steuerhehlerei	75.304,90 €
Steuerhinterziehung	5.989.067,24 €
Straßenverkehrsgefährdung	3.991,70 €
Unerl. Umgang mit Abfällen	1.832,60 €
Unerlaubte Veranstaltung e. Glücksspiels	745.676,22 €
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	2.262,92 €
Unterschlagung	441.763,65 €
Untreue	781.372,13 €
Urk.unterdr./Veränder. Grenzbezeichng.	2.048,95 €
Urkundenfälschung	102.405,45 €

Schwerster erfasster Tatvorwurf	Summe
Verbrechen n. § 30a Abs. 2 Ziff. 2 BtMG	93.022,07 €
Verbrechen n. § 29a Abs. 1 Ziff. 1 BtMG	30.812,68 €
Verbrechen n. § 29a Abs. 1 Ziff. 2 BtMG	46.031,51 €
Verbrechen nach § 29a BtMG	228.466,00 €
Verbrechen nach § 30 Abs. 1 Ziff. 4 BtMG	3.510,00 €
Verbrechen nach § 30 BtMG	41.615,00 €
Verbrechen nach § 30a Abs. 1 BtMG	83.035,00 €
Verbrechen nach § 30a BtMG	21.459,00 €
Vereiteln der Zwangsvollstreckung	164,70 €
Verg. n. § 29 Abs. 1 und 3 Ziff. 1 BtMG	56.735,40 €
Verg. n. § 29 Abs. 1 und 3 Ziff. 2 BtMG	5.660,00 €
Vergehen gegen das ArzneimittelG	150.801,44 €
Vergehen n. d. Gewaltschutzgesetz	557,50 €
Vergehen nach § 29 Abs. 1 Ziff. 1 BtMG	56.074,54 €
Vergehen nach § 29 Abs. 1 Ziff. 3 BtMG	445,32 €
Vergehen nach § 29 BtMG	50.059,30 €
Vergehen nach § 52 Abs. 3 WaffG	10.792,51 €
Vergehen nach dem PflVG	3.192,65 €
Vergewaltigung	1.113,48 €
Verl. höchstpers. Lebensber. Bildaufn.	604,49 €
Verletzung der Unterhaltspflicht	37.180,37 €
Verletzung Post/Fernmeldegeheimnis	1.610,59 €
Versuchte Anstiftung zum Handeltreiben mit BtM in nicht geringer Menge	750,00 €
Verstoß gegen das AWG	8.283,00 €
Vorb. einer schw. staatsgef. Gewalttat	6.061,86 €
Vorenthalten/Veruntreuen Arbeitsentgelt	4.811.242,72 €
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	595,96 €
Wohnungseinbruchdiebstahl	129.483,09 €
Gesamtergebnis	25.153.514,97 €

4. Für welche Zwecke sind die eingenommenen Beträge verwendet worden?

Bezüglich der Verwendung der aus vermögensabschöpfenden Maßnahmen eingenommenen Beträge ist zu differenzieren zwischen Verfahren mit Verletzten und Verfahren ohne Verletzte.

- Soweit Einziehungsanordnungen in Verfahren mit Verletzten ergehen, ist stets vorrangig das Entschädigungsverfahren durchzuführen: Die Verletzten sind über die gerichtliche Entscheidung zu informieren, sie können ihre aus der Tat erwachsenen Ansprüche anmelden und werden aus den eingezogenen Beträgen entschädigt, soweit diese zur Befriedigung aller angemeldeten Forderungen ausreichen.

Nach Angaben der Staatsanwaltschaft Bremen wurden in den vergangenen Jahren folgende Beträge zur Entschädigung an Tatverletzte ausgezahlt:

Jahr	Zahlungen an Verletzte
2017	12.910,77 €
2018	52.035,73 €
2019	184.588,14 €
2020	36.332,68 €
01-07/2021	169.597,66 €
Summe:	455.464,98 €

Soweit Verletzte ihre Ansprüche nicht binnen 6 Monaten nach der Mitteilung über die gerichtliche Einziehungsanordnung geltend gemacht haben, werden die eingezogenen Beträge auf ein gesondertes Konto gebucht und dort zunächst weiter verwahrt. Hintergrund dieser Verwahrung ist, dass Verletzte auch noch nach Ablauf der 6-Monatsfrist ihre Ansprüche auf Entschädigung anmelden können, wenn sie an der rechtzeitigen Forderungsanmeldung unverschuldet gehindert waren (Wiedereinsetzung) oder wenn sie einen vollstreckbaren Titel über den angemeldeten Anspruch vorlegen können (§§ 459j Abs.1, Abs. 4, Abs. 5, 459k Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5 Strafprozessordnung). Erfolgt auch während der weiteren Verwahrung keine Forderungsanmeldung durch die Verletzten, wird der eingezogene Geldbetrag als endgültige Einnahme zugunsten der Landeskasse verbucht (zu deren weiterer Verwendung siehe sogleich).

- In Verfahren ohne Tatverletzte werden rechtskräftig eingezogene Beträge als endgültige Einnahme zugunsten der Landeskasse verbucht und als ungeplante zentrale Einnahmen im Haushaltsvollzug des Landes zur Lösung von Haushaltsproblemen in verschiedenen Ressorthaushalten und zur Minderung der Schuldenaufnahme verwendet.
- Aufgrund zweier voneinander unabhängiger Vereinbarungen (einerseits zwischen dem Senator für Finanzen und der Senatorin für Justiz, andererseits zwischen dem Senator für Finanzen und dem Senator für Inneres) dienen die aus Vermögensabschöpfung vereinbarten Geldbeträge auch dazu, die Finanzierung von Personal abzusichern, wenn eine (vorrangig vorzunehmende) Finanzierung aus anderen Ressorthaushaltsmitteln nicht möglich ist.
- Zwischen dem Senator für Finanzen und der Senatorin für Justiz und Verfassung ist seit 2020 vereinbart, Stellen im Umfang von 27 VZE (von 2017-2020 15,5 VZE) abzusichern, eine Inanspruchnahme von Mehreinnahmen aus der Vermögensabschöpfung musste jedoch bisher nicht erfolgen.
- Zwischen dem Senator für Finanzen und dem Senator für Inneres ist vereinbart, Stellen im Umfang von 20 VZE abzusichern. Die Stellen wurden in 2019 und 2020 aus Mehreinnahmen der Vermögensabschöpfung finanziert.
- Im Übrigen gilt das Gesamtdeckungsprinzip, so dass Mehreinnahmen aus der Vermögensabschöpfung dem Gesamthaushalt zu Gute kommen (§ 8 LHO). In 2019 und 2020 wurden Mehreinnahmen z.B. zur Auflösung globaler Minderausgaben genutzt.

5. Durch wen wurde das Vermögen jeweils eingezogen?

Eine Einziehungsanordnung erfolgt immer durch das Strafgericht in einem das Verfahren abschließenden Urteil oder Beschluss. Rechtskräftige Einziehungsanordnungen werden vollstreckt durch die Vollstreckungsbehörde. Das ist in Erwachsenenstrafsachen immer die Staatsanwalt-

schaft (§ 451 Abs. 1 Strafprozessordnung), in Jugendstrafsachen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§§ 82, 84 Jugendgerichtsgesetz). Soweit im Zuge der Vollstreckung strafprozessuale Maßnahmen erforderlich werden (z. B. Durchsuchungen, Fahndungen), kann die Vollstreckungsbehörde hiermit die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft betrauen (Polizei, Zoll, Steuerfahndung, § 457 i.V.m. § 161 Strafprozessordnung).

Hinsichtlich der Maßnahmen zur vorläufigen Sicherung von Vermögenswerten ist zu differenzieren:

- Vermögensarreste (§ 111e Strafprozessordnung) werden auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht angeordnet oder bestätigt (§ 111j Strafprozessordnung). Für die Vollstreckung von Vermögensarresten ist die Staatsanwaltschaft zuständig, die allerdings mit der Pfändung beweglicher Gegenstände (Bargeld, Kfz, Schmuck etc.) in aller Regel ihre Ermittlungspersonen (Polizei, Zoll, Steuerfahndung) betraut; die Pfändung von Immobilien, Forderungen etc. erfolgt durch den Rechtspflegerdienst der Staatsanwaltschaft.
- Die Beschlagnahme (§ 111b Strafprozessordnung) von Vermögenswerten bedarf grundsätzlich ebenfalls einer gerichtlichen Anordnung oder Bestätigung auf Antrag der Staatsanwaltschaft, zur Beschlagnahme beweglicher Gegenstände sind jedoch auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft befugt (§ 111j Strafprozessordnung).

6. Wie viele Immobilien und/oder Grundstücke wurden seit 2017 im Land Bremen beschlagnahmt?

Nach den Angaben der Staatsanwaltschaft sind seit 2017 drei Immobilien beschlagnahmt worden, wobei in einem Fall eine rechtskräftige Einziehung der Immobilie erfolgt ist, während die anderen beiden Verfahren noch nicht abgeschlossen sind.

Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass die Sicherung von Immobilien in der Praxis sehr viel häufiger durch Eintragung einer Sicherungshypothek in Vollstreckung eines Vermögensarrestes erfolgt. Beschlagnahmen sind demgegenüber eher selten, weil sie voraussetzen, dass die Immobilie als solche deliktisch erlangt wurde (z. B. durch Geldwäsche). Die Staatsanwaltschaft Bremen gibt an, seit 2017 mehr als 40 Immobilien im Wege der Vollziehung von Vermögensarresten mit Sicherungshypotheken belastet zu haben. Davon seien allein 22 Sicherungshypotheken im Zuge der „EncroChat-Ermittlungsverfahren“ erfolgt.

7. Sind Grundlagen der Vermögensabschöpfung Inhalt der justiziellen Aus- und Fortbildung?

Das Recht der Vermögensabschöpfung gehört bundesweit bislang nicht zum Pflichtstoff des ersten oder zweiten juristischen Staatsexamens. Es ist jedoch fester Bestandteil sowohl der Referendarausbildung bei der Staatsanwaltschaft als auch der Ausbildung junger Staatsanwält:innen bzw. Richter:innen.

Nach Inkrafttreten des neuen Vermögensabschöpfungsrechts im Sommer 2017 wurden für alle Dezernent:innen der Staatsanwaltschaft Bremen in Kleingruppen Fortbildungsveranstaltungen durch die damals zuständige Leiterin der Abteilung 3 der Staatsanwaltschaft Bremen angeboten. Außerdem wurden Hausverfügungen, ein Leitfaden zu den gesetzlichen Änderungen und eine Handreichung für den Sitzungsdienst erarbeitet. Um die bundeseinheitlichen statistischen Vorgaben zu erfüllen, ist darüber hinaus seit dem 31.03.2021 eine Hausverfügung zur statistischen Erfassung vermögensabschöpfender Maßnahmen in Kraft.

Darüber hinaus besteht für alle Staatsanwält:innen, Richter:innen und Rechtspfleger:innen die Möglichkeit, an bundesweit angebotenen Erfahrungsaustauschen und Fortbildungsmaßnahmen (z. B. der Richterakademie) teilzunehmen.

8. Sind Grundlagen der Vermögensabschöpfung Inhalt der polizeilichen Aus- und Fortbildung?

Bei der Polizei werden die Grundlagen der Vermögensabschöpfung in der Aus- und Fortbildung regelmäßig vermittelt.

So ist das Thema „Vermögensabschöpfung“ im Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst curricular fest verankert und wird hier beispielsweise im Rahmen von Fachtagen zur Vermögensabschöpfung (Modul E) intensiv behandelt.

In der polizeilichen Fortbildung werden ebenfalls regelmäßig Seminare zu dieser Thematik angeboten. Exemplarisch sei auf das Seminar „Verbrechen soll sich nicht lohnen! – Vermögensabschöpfung für Ersteinschreiter“ verwiesen, das mehrfach jährlich angeboten wird.

Daneben werden seitens der Fachdienststelle bei Bedarf Informationsveranstaltungen zum Thema Vermögensabschöpfung für Mitarbeiter in den Ermittlungskommissariaten und des Einsatz- und Streifendienstes durchgeführt.

Die Ausbildung der Mitarbeiter:innen der Fachdienststelle für Vermögensabschöpfung erfolgt in Speziallehrgängen außerhalb Bremens.

9. Wie bewertet der Senat die Reform des Vermögensabschöpfungsrechts insgesamt?

Wenngleich das neue Recht der Vermögensabschöpfung die Praxis vor erhebliche Herausforderungen stellt, bewertet der Senat die Gesetzesreform – ebenso wie die staatsanwaltschaftliche und polizeiliche Praxis – uneingeschränkt positiv. Die Möglichkeiten, den durch Straftaten zu Unrecht bereicherten Personen das Erlangte wieder wegzunehmen, wurden deutlich erweitert. Das Entschädigungsverfahren wurde zugunsten der Verletzten erheblich vereinfacht. Durch die Einschränkung der früher bestehenden Ermessensspielräume ist nun gesetzlich klargestellt, dass vermögensabschöpfende Maßnahmen grundsätzlich immer durchzuführen sind und die Strafgerichte über die Einziehung (des Wertes) des Erlangen grundsätzlich immer zu entscheiden haben.

Die weitere Entwicklung des Vermögensabschöpfungsrechts und der Rechtsprechung zu den geänderten Vorschriften bleibt jedoch abzuwarten. Evtl. wird sich noch gesetzgeberischer Nachsteuerungsbedarf ergeben (siehe dazu auch nachstehend zu Frage 10). In jedem Fall ist bereits jetzt festzustellen, dass die Abschöpfung inkriminierter Vermögenswerte erhebliche Personalressourcen erfordert, weil sowohl die erforderlichen Ermittlungen, als auch das zumeist durchzuführende Entschädigungsverfahren aufwendig sind. Nach den bisherigen Erfahrungen betragen die Kosten der hierfür einzusetzenden zusätzlichen Personalressourcen aber jeweils nur Bruchteile der für den Gesamthaushalt des Landes generierten Einnahmen.

10. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Abschöpfung inkriminierter Taterträge durch rechtliche Änderungen oder personelle Verstärkungen weiter zu intensivieren?

In rechtlicher Hinsicht könnte eine Intensivierung der Vermögensabschöpfung nach Auffassung des Senats durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Im Hinblick auf die Verschiebung von Vermögenswerten in das Ausland erscheint es – auch nach Auffassung der Staatsanwaltschaft – sinnvoll und erforderlich, die internationale Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (insbesondere auch im europäischen Raum) weiter zu stärken. Erkenntnisse aus dem Ausland müssen zukünftig schneller für die Ermittlungen zur Verfügung stellen, was möglicherweise durch eine Stärkung der polizeilichen Rechtshilfe ermöglicht werden könnte.
- Bezüglich der bestehenden Vermögensabschöpfungsvorschriften sind ggf. einzelne Nachsteuerungen erforderlich. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Entschädigungsverfahren, zu dem es auch vier Jahre nach der Gesetzesreform zahlreiche offene Rechtsfragen gibt (z. B.: Hat eine Benachrichtigung der Verletzten sofort nach Rechtskraft des Urteils oder erst dann zu erfolgen, wenn geklärt ist, ob die Wertersatzentziehung erfolgreich vollstreckt werden kann? Zu welchem Zeitpunkt beginnt die Frist des § 459m Strafprozessordnung zu laufen, wenn die Staatsanwaltschaft von der Stellung eines Insolvenzantrages absieht? Steht die Stellung eines Insolvenzantrages nach § 459h Abs. 2 S. 2 Strafprozessordnung im Ermessen der Staatsanwaltschaft oder ist sie hierzu verpflichtet?).

In personeller Hinsicht erachtet der Senat es als erforderlich, soweit möglich weitere Stellen sowohl in der Justiz als auch bei der Polizei für Finanz-/Vermögensermittler zu schaffen. Mit den bestehenden Personalressourcen kann eine „Grundlast“ strafrechtlicher (Vermögens-)Ermittlungsverfahren bearbeitet werden; für „Sonderlagen“ wie gegenwärtig die EncroChat-Verfahren oder die Bekämpfung der Clan-Kriminalität sind die Dienststellen jedoch nicht ausreichend aufgestellt. Die begleitenden Finanzermittlungen und die Durchführung vermögensabschöpfenden Maßnahmen in Umfangsverfahren im Bereich der Organisierten Kriminalität, Vermögens-/ Wirtschaftskriminalität und sonstiger Strukturkriminalität (z. B. der sogenannten Clan-Kriminalität) sowie in entsprechenden Geldwäscheverfahren oder im Rahmen von Staatsschutzverfahren mit dem Hintergrund einer möglichen Terrorismusfinanzierung gestalten sich auf Grund von immer vielfältigeren Tatumständen und/oder speziellem Täterverhalten zunehmend komplexer und anspruchsvoller. Sie erfordern häufig auf Grund der Vielzahl der zu verfolgenden Einzeldelikte, einer ggf. hohen Anzahl von Geschädigten und/oder Beschuldigten und Beteiligten, der Schwere der Tat und/oder des Umfangs der zu erhebenden und auszuwertenden Beweismittel einen hohen zeitlichen bzw. sachlichen Aufwand. Die personellen Ressourcen werden in der Regel über einen längeren Zeitraum gebunden, z.B. durch ständige Mitarbeit eines Vermögensermittlers in entsprechenden Ermittlungsgruppen. Ferner nehmen durch die festzustellende Zunahme der Nutzung von digitalen Währungen bei der Abwicklung von illegalen Geldtransfers die Aufwände beim Aufspüren, Sichern und Verwalten von Kryptowährungen zu. Sie stellen die Polizei und Staatsanwaltschaft zukünftig vor besondere technische, ggf. rechtliche und personell-organisatorische Herausforderungen. Angesichts der Mehrbelastungen und der gestiegenen Bedeutung und Intensität der Aufgabenstellungen prüft der Senat eine Verstärkung.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Verhängung von Geldbußen nach den §§ 30, 130 Ordnungswidrigkeitengesetz bzw. selbständige Einziehungsanordnungen gegen Firmen gemäß § 29a Ordnungswidrigkeitengesetz in der Vergangenheit in einzelnen wenigen Verfahren zu erheblichen Einnahmen geführt hat. Hierbei handelt es sich nicht um Maßnahmen der klassischen

Vermögensabschöpfung, sondern um Maßnahmen nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht infolge von Verstößen gegen betriebliche Pflichten, durch die zugleich etwaig erlangte Gewinne abgeschöpft werden. Die Möglichkeiten, über Bußgeldbescheide Einnahmen für die Staatskasse zu generieren, scheinen – auch nach Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft – noch nicht ausgeschöpft zu sein.

Die senatorische Behörde für Justiz und Verfassung hat in diesem Jahr bereits die Notaraufsicht gestärkt, eine Fortentwicklung und Intensivierung dieser Aufsicht insbesondere mit Blick auf Beachtung der Geldwäscheregelungen nach Berliner Vorbild ist wünschenswert; zumindest mittelbar könnte durch vermehrten Personaleinsatz der Druck auf Clan- und Wirtschaftskriminelle verstärkt werden. Die Berliner Erfahrungen lassen in diesem Zusammenhang auch die vermehrte Abschöpfung inkriminierter Taterträge erwarten.

11. Welche präventiven und ggf. strukturellen Auswirkungen hat die Vermögensabschöpfung und welche Auswirkungen könnte hier eine Intensivierung haben?

In der Praxis ist festzustellen, dass vermögensabschöpfende Maßnahmen die beschuldigten Personen hart treffen, so dass um die Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen mitunter intensiver vor Gericht gekämpft wird, als um die Aufhebung eines Haftbefehls.

Festzustellen ist gleichfalls, dass sich die Täter:innen zunehmend auf vermögensabschöpfende Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden einstellen, indem sie ihre inkriminierten Vermögenswerte immer besser verschleiern oder auf Dritte verschieben: Vermögenswerte werden ins Ausland transferiert, hochwertige Kfz oder Immobilien werden nicht selbst, sondern durch Strohleute erworben, oder nicht vollständig bezahlt, sondern (vermeintlich) durch Darlehen finanziert. Immobilien werden zudem zunehmend mit hohen Grundschulden belastet, die im Falle einer staatlichen Sicherungsmaßnahme (vorgeblich) in vollem Umfang valutieren.

Insoweit hat die verstärkte Vermögensabschöpfung strukturell auch zu darauf reagierenden professionellen „Vermeidungsstrategien“ geführt. Die aktuell von Polizei, Staatsanwaltschaft und Landgericht bearbeiteten EncroChat-Verfahren lassen dies sehr deutlich erkennen, denn die bislang angeklagten Straftaten zeugen davon, dass binnen eines recht kurzen Zeitraums mit erheblichen Mengen an Betäubungsmitteln und Waffen Handel getrieben und dadurch inkriminierte Erlöse in Millionenhöhe generiert wurden. Durch eine Intensivierung der im Bereich der Vermögensabschöpfung eingesetzten Personalressourcen der Justiz und der Polizei und der ggf. erforderlichen Fortentwicklung der bestehenden, hierfür notwendigen haushaltsrechtlich tragfähigen Finanzierung wird es gelingen, genau diese zu Unrecht erlangten Vermögenswerte noch besser bzw. weiterhin abzuschöpfen.

Inwieweit vermögensabschöpfende Maßnahmen präventive Wirkung entfalten, ist bisher wissenschaftlich nicht untersucht. Nach Ansicht von Praktikern determinieren vor allem in der organisierten und Wirtschaftskriminalität einsetzbare Ressourcen die Wirkungsmacht von Tätern bei der Vorbereitung und Durchführung von Straftaten. Insoweit wird dem substantiellen Entzug von finanziellen Ressourcen in Bezug auf die Prävention von Straftaten vergleichbare Bedeutung beigemessen, wie einer Verhaftung.